

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Eckpunkte zur freiwilligen Gutscheinelösung und zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für die Pauschalreisebranche

Im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie verursachten existenzbedrohenden Belastungen für Pauschalreiseveranstalter wegen Ansprüchen der Reisenden auf Erstattung vereinnahmter Vorauszahlungen wird folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Existenzbedrohende Folgen sollen dadurch vermieden werden, dass die Reiseveranstalter den Kunden anstelle der unverzüglichen Erstattung der Vorauszahlungen Gutscheine für spätere Pauschalreisen anbieten, die durch eine zusätzliche staatliche Insolvenzabsicherung so attraktiv sind, dass die Kunden sie annehmen.
2. Abgesicherte Gutscheine sollen nur unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben werden:
 - a) Der Kunde hat vor dem 8. März 2020 eine Pauschalreise gebucht, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt wird.
 - b) Durch die Annahme des Gutscheins dürfen dem Kunden keine Mehrkosten entstehen.
 - c) Ein abgesicherter Reisegutschein verliert spätestens am 31. Dezember 2021 seine Gültigkeit.
 - d) Löst der Kunde den Reisegutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht ein, ist der Wert des Reisegutscheins unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu erstatten.
3. Der Reisegutschein wird von der bereits geltenden gesetzlichen Insolvenzabsicherung nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuches erfasst. Dies soll gesetzlich klargestellt werden.
4. Zusätzlich wird eine ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine für die Dauer ihrer Gültigkeit vorgesehen, um die Werthaltigkeit der Gutscheine zu gewährleisten und damit die Attraktivität der Gutscheine für die Reisenden zu steigern. Reisende sollen sich darauf verlassen können, dass der Wert des Gutscheins in Höhe ihrer bereits geleisteten Zahlungen auch im Falle einer späteren Insolvenz des Reiseveranstalters rückerstattet wird.
5. Reisende stehen mit dem den Wert des Reisepreises vollständig absichernden Gutschein regelmäßig besser da, als wenn sie auf sofortiger Erfüllung ihres Erstattungsanspruchs bestehen und damit ggf. eine Insolvenz auslösen würden, in der ihr Anspruch ggf. nur zum Teil gesichert ist.

Mit einer gesetzlichen Regelung wollen wir also:

- a) die Anforderungen an abgesicherte Gutscheine bestimmen,
- b) klarstellen, dass diese Gutscheine dem bestehenden gesetzlichen Insolvenzabsicherungssystem unterliegen und
- c) vorsehen, dass diese Gutscheine bis zur vollen Höhe des Erstattungsbetrags ergänzend staatlich abgesichert sind.

6. Die konkrete Gestaltung und Umsetzung der ergänzenden staatlichen Absicherung sind noch zwischen dem Bundesministerium für Recht und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu klären.
7. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen streben bis Juni 2020 eine Lösung dafür an, wie die bestehenden und ggf. zu modifizierenden Hilfsprogramme genutzt werden können, um eine spezifische Lösung für die Pauschalreisebranche unter Berücksichtigung auch zum Beispiel bereits gezahlter Provisionen zu ermöglichen, die deren besondere Bedürfnisse und Notwendigkeiten abdeckt.